

Sitzung vom 9. Dezember 1998

2679. Anfrage (Mangelnder Vollzug von Nichtraucherplätzen in Gastwirtschaften [GGG §22 Gastgewerbegesetz])

Kantonsrätin Dr. Ursula Talib-Benz, Pfäffikon, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 14. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Gastgewerbegesetz müsste seit 1. Januar 1998 vollzogen sein. Die Schäden, welche das Rauchen allein in der Schweiz verursacht, belaufen sich nicht auf Millionen-, sondern auf Milliardenhöhe, wie letztthin festgestellt wurde. Auf den verschiedenen Ebenen werden Anstrengungen unternommen, die Suchtproblematik präventiv anzugehen. Demgegenüber kann unschwer festgestellt werden, dass trotzdem §22 des GGGs weiterhin in den meisten Gaststätten nicht vollzogen wird. Weder in der Stadt noch auf dem Land hat sich seither in Bezug auf rauchfreie Plätze viel verbessert. Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Kann bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichproben festgestellt werden, dass ein Grossteil der Gaststätten noch nicht über klar abgetrennte und gekennzeichnete Nichtraucherplätze verfügt?
2. Ist geplant, demnächst durch kantonale Beamte und Beamtinnen den Vollzug in den Gaststätten zu überprüfen? Wenn ja, kommt es automatisch zu einer Weiterleitung an die Gemeindebehörden, welche ja bei Widerhandlungen ahnden müssten?
3. In welchem Rahmen stellt sich der Regierungsrat die Möglichkeiten der Gemeinden vor, dem Vollzug Nachdruck zu geben? Gibt es eine dem neuen GGG angepasste Weisung an die Gemeinden in Bezug auf §22? Wie lautet diese?
4. Bis zu welcher Sitzzahl darf eine Gaststätte noch als «Kleinstwirtschaft» bezeichnet werden?
5. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Schutz vor dem Passivrauchen eine sinnvolle, notwendige Massnahme ist?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass es einst zu Schadenersatzklagen von Opfern des Passivrauchens (vor allem von Servierpersonal) kommen könnte? Wer würde dann haften (Kanton, Gemeinde oder Arbeitgebende)?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ursula Talib-Benz, Pfäffikon, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet.

Der Schutz vor dem Passivrauchen ist sinnvoll. Deshalb wurden entsprechende Bestimmungen in die neue Gesetzgebung über das Gastgewerbe aufgenommen. Gemäss §22 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 (GGG, LS 935.11) sind in Gastwirtschaften für rauchende und nichtrauchende Gäste getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Plätze für Nichtraucher sind deutlich zu kennzeichnen (§12 der Verordnung zum GGG, LS 935.12). In Ziffer 15 der Weisungen und Richtlinien zum GGG der Finanzdirektion wurde Folgendes festgehalten: Kriterien für diese Einschränkung der Platzaufteilung auf Grund der Betriebsverhältnisse sind insbesondere die Grösse sowie die innere Ausgestaltung, die Einrichtung und die konkrete Nutzung der Gastwirtschaft. In der Regel lassen es die Betriebsverhältnisse in klassischen Gastgewerbebetrieben zu, Nichtraucherplätze anzubieten. Dagegen ist es zuweilen nicht sinnvoll, in typischen Barbetrieben, Nachtlokalen und Betrieben mit wenigen Sitzgelegenheiten (Erlebnisastronomie) auf der Abtrennung von Nichtraucherplätzen zu bestehen. Bei Betriebsbesuchen und Abnahmen sind entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. Diese Ausführungen hat der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 8/1997 weiter konkretisiert. Alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen sind zwar von der Patentpflicht ausgenommen (§3 Bst. e GGG), indes gelten die Voraussetzungen für die Betriebsführung – darunter auch jene über Nichtraucherplätze – für diese Lokale ebenfalls.

Gemäss §5 Bst. b GGG vollzieht die Gemeindebehörde dieses Gesetz. Zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden sowie für den Erlass von Weisungen und Richtlinien ist seit 1.

Januar 1998 die Volkswirtschaftsdirektion (§4 Bst. a GGG, §1 VO zum GGG). Da ihr bis heute praktisch keine Reklamationen vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf; dennoch wird sie mit einem Kreisschreiben die Gemeindebehörden auf ihre Pflicht zur Durchsetzung der Nichtraucherbestimmungen aufmerksam machen.

Die haftungsrechtlichen Auswirkungen des Passivrauchens sind derart ungewiss, dass zu deren zuverlässiger Beurteilung eine gründliche, möglichst wissenschaftliche Untersuchung unumgänglich wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi